



Nr. 24 / 29. November 2013

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding 345

20. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland 346

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz und der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Bernbeuren für die Gemeinde Bernbeuren, 86975 Bernbeuren 347

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz und der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Bernbeuren für die Gemeinde Burggen, 86975 Bernbeuren 348

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz und dem Markt Peiting, Landkreis Weilheim-Schongau, 86971 Peiting 349

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 350

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Eislasterhöhung der 110-kV-Leitung Ebersberg – Tattenhausen (– Marienberg), Ltg.-Nr. J 205, und Erhöhung eines Mastes der 110-kV-Leitung Einführung Oberbachern, Ltg.-Nr. b 108, der Firma E.ON Netz GmbH 350

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Eislasterhöhung der 110-kV-Leitungen Graben – Mittergars, Ltg.-Nr. J 246, und Neufinsing – Ebersberg, Ltg.-Nr. J 200, der Firma E.ON Netz GmbH 351

Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland;
Planungsausschuss-Sitzung am 18. Dezember 2013 351

Umweltfragen

Gentechnikrecht;
Genehmigung bezüglich der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 580 der Ludwig-Maximilians-Universität München 351

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG ERDING

Verordnung über den Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding

Aufgrund von Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes – AGTierNebG – (BayRS 7831-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 499 ff.) in Verbindung mit Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Verordnung:

§ 1

Der Einzugsbereich des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding umfasst das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbands. Diese sind die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Erding, Freising, Miesbach,

München, Rosenheim und Starnberg sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim.

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding entsorgt die tierischen Nebenprodukte aus seinem Einzugsbereich in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sankt Erasmus.

Abweichend von Satz 2 wird Material der Kategorie 1 aus Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr am Flughafen München im Heizkraftwerk Nord in Unterföhring entsorgt.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Erding, 15. November 2013
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

20. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Vom 14. November 2013

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 19. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 22. Juli 2013 (OBABI S. 276), wird aufgrund der Art. 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
aus dem Landkreis Starnberg			
Gemeinde Tutzing		X	
aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen			
Gemeinde Oberau	X		

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und Entlastung,
6. die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmensatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbands,
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an ein Unternehmen in Privatrechtsform,
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern und
12. die Bestellung des Geschäftsführers und die damit verbundene Festlegung der Höhe der Besoldung bzw. des Entgeltes.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 14. November 2013
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. November 2013 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Josef Janker und der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Bernbeuren für die Gemeinde Bernbeuren, Marktplatz 4, 86975 Bernbeuren, vertreten durch den Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden Heimo Schmid

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die VG Bernbeuren ist im Gemeindegebiet der Gemeinde Bernbeuren gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

Dies betrifft die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die VG Bernbeuren überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung nach § 1 Buchstabe b) der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen) einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Bernbeuren auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Polizeidirektion zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren.

§ 4

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufrzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die VG Bernbeuren Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 7. November 2013
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberland

J. Janker
Verbandsvorsitzender

Bernbeuren, 5. November 2013
Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren

Heimo Schmid
VG-Vorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. November 2013 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Josef Janker und der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Bernbeuren für die Gemeinde Burggen, Marktplatz 4, 86975 Bernbeuren, vertreten durch den Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden Heimo Schmid

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die VG Bernbeuren ist im Gemeindegebiet der Gemeinde Burggen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

Dies betrifft die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2

Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die VG Bernbeuren überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung nach § 1 Buchstabe b) der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen) einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Burggen auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Polizeidirektion zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlauzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die VG Bernbeuren Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 7. November 2013
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberland

J. Janker
Verbandsvorsitzender

Bernbeuren, 5. November 2013
Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren

Heimo Schmid
VG-Vorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. November 2013 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und dem Markt Peiting, Landkreis Weilheim-Schongau, Hauptplatz 2, 86971 Peiting, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Asam

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Der Markt Peiting ist gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (Zu-VOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen dem Markt Peiting mit dem zuständigen Polizeipräsidium Süd.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Der Markt Peiting überträgt im Rahmen der Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße im ruhenden Verkehr) und
- § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Markt Peiting.

§ 4

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine nochmalige Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich, da mit Ablauf dieser Zweckvereinbarung die Gesamtdauer von zwei Jahren einer Mitwirkung über eine Zweckvereinbarung ausgeschöpft ist (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 7. November 2013

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

J. Janker

Verbandsvorsitzender

Peiting, 4. November 2013

Markt Peiting

Michael Asam

Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. November 2013 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Eislastertüchtigung der 110-kV-Leitung Ebersberg – Tattenhausen (– Marienberg), Ltg.-Nr. J 205, und Erhöhung eines Mastes der 110-kV-Leitung Einführung Oberbachern, Ltg.-Nr. b 108, der Firma E.ON Netz GmbH

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 12. August 2013 die geplante Eislastertüchtigung der 110-kV-Leitung Ebersberg – Tattenhausen und mit Schreiben vom 23. Juli 2013 die geplante Erhöhung eines Mastes der Leitung Einführung Oberbachern angezeigt.

Für die Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfungen haben ergeben, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Für die Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu den Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstr. 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 20. November 2013

Regierung von Oberbayern

Maria Els

Regierungsvizepräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Eislasterhöhung der 110-kV-Leitungen Graben – Mittergars, Ltg.-Nr. J 246, und Neufinsing – Ebersberg, Ltg.-Nr. J 200, der Firma E.ON Netz GmbH

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 12. August 2013 die geplante Eislasterhöhung der 110-kV-Leitungen Graben – Mittergars und Neufinsing – Ebersberg angezeigt.

Für die Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfungen haben ergeben, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Für die Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu den Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 20. November 2013
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungsvizepräsidentin

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Der Planungsverband Region Oberland hält am Mittwoch, 18. Dezember 2013, 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, die nächste Sitzung des Planungsausschusses ab.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 und Entlastung
– Beschluss –

3. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2014
– Beschluss –

4. Reform der Landesplanung
– Sachstandsbericht –

5. Fortschreibung des Regionalplans, Kap. B X Energieversorgung und Kap. B I Natur und Landschaft (Teilfortschreibung Windkraft)
– Auswertung des Anhörungsverfahrens und Beratung des überarbeiteten Entwurfs/Beschluss –

6. Sonstiges

Garmisch-Partenkirchen, 21. November 2013
Planungsverband Region Oberland

Harald Kühn
Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gentechnikrecht; Genehmigung bezüglich der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 580 der Ludwig-Maximilians-Universität München**Bekanntmachung vom 14. November 2013
55.1-8791-14.580.1942**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, wurde auf Antrag die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Max von Pettenkofer-Instituts, Pettenkoferstraße 9a, 80336 München, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 27. September 2013, Gz. 55.1-8791-14.580.1942, genehmigt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die-

ses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 13. Dezember 2013 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens angefordert werden.

München, 14. November 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident